

# **ELCOM 25-00174-2024-04-26-whj1Zn vom 28. März 2024**

ElCom, 2024-03-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/elcom\\_25-00174-2024-04-26-whj1Zn](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/elcom_25-00174-2024-04-26-whj1Zn)

FR: ELCOM 25-00174-2024-04-26-whj1Zn du 28 mars 2024

IT: ELCOM 25-00174-2024-04-26-whj1Zn del 28 marzo 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Zuständigkeit 13 Gemäss Artikel 22 StromVG überwacht die ElCom die Einhaltung des Gesetzes, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind. Die ElCom ist insbesondere zuständig für die Überprüfung der Netznutzungstarife und -entgelte im Streitfall oder von Amtes wegen (Art. 22 Abs. 2 Bst. a und b StromVG). Gemäss Artikel 25 Absatz 1 WResV überwacht die ElCom den Vollzug der Stromreserve durch die Gesuchstellerin. Da die Verfügung vom 28. März 2024 am

### **E. 2**

Parteien und rechtliches Gehör

#### **E. 2.1**

Parteien 15 Als Parteien gelten nach Artikel 6 VwVG Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll, und andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht. 16 Die Gesuchstellerin hat bei der ElCom ein Gesuch um Wiedererwägung der Verfügung 25-00174 vom 28. März 2024 eingereicht. Sie ist somit materielle Verfügungsadressatin. Ihr kommt Parteistellung gemäss Artikel 6 VwVG zu.

#### **E. 2.2**

Rechtliches Gehör 17 Die Gesuchstellerin hatte sich im Rahmen des eingereichten Gesuchs, in zwei Stellungnahmen sowie im vorliegend behandelten Wiederwägungsgesuch zum Verfahrensgegenstand geäußert. Damit wurde das rechtliche Gehör der Gesuchstellerin gewahrt (Art. 29 VwVG).

7/13 ElCom-D-B3B03401/11

### **E. 3**

Widerruf der Verfügung 25-00174 vom 28. März 2024 18 Vor Ablauf der Rechtsmittelfrist darf die Behörde auf eine Verfügung zurückkommen, ohne dass besondere Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Massgebend hierfür ist die Überlegung, dass das Gebot der Rechtssicherheit und der Vertrauensgrundsatz bis zum Eintritt der formellen Rechtskraft der Verfügung nicht die gleiche Bedeutung haben können wie nach diesem Zeitpunkt (vgl. Urteile des Bundesgerichts 2C\_596/2012 vom 19. März 2013 E. 2.1 f. und 4A\_447/2009 vom 9. November 2009 E. 2.1; je mit Hinweisen; vgl. auch Art. 58 Abs. 1 VwVG). 19 Wie oben in Rz. 9 dargelegt, basierte das Nichteintreten auf das Feststellungsbegehren der Gesuchstellerin in Bezug auf die Positionen Nrn. 5-8 in der Verfügung 25-00174 vom 28. März 2024 auf einer falsche Sachverhaltsdarstellung der Gesuchstellerin. Die Verfügung 25-00174 vom 28. März 2024 ist daher aufzuheben und

durch die vorliegende Verfügung zu ersetzen.

#### **E. 4**

Feststellungsinteresse 20 Die Gesuchstellerin ersucht die ElCom in ihrem ursprünglichen Gesuch vom 13. März 2024 sowie ihrem Wiedererwägungsgesuch vom 18. April 2024 um eine Feststellung betreffend die Anrechenbarkeit von Netzkosten (vgl. oben Rz. 4). Dabei handelt es sich um ein Feststellungsbegehren. Eine Feststellungsverfügung ist zu erlassen, wenn ein schutzwürdiges Interesse nachgewiesen werden kann (Art. 25 Abs. 2 VwVG). Ein schutzwürdiges Interesse liegt vor, wenn glaubhaft dargelegt werden kann, dass ein rechtliches oder tatsächliches und aktuelles Interesse an der sofortigen Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses vorliegt. Die Feststellungsverfügung ist subsidiärer Natur und entsprechend nur zulässig, sofern das schutzwürdige Interesse nicht ebenso gut mit einer Leistungs- oder Gestaltungsverfügung gewahrt werden kann (KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., Zürich 2013, Rz. 351; statt vieler: BGE 137 II 199 E. 6.5). Mithin kann eine Feststellungsverfügung erlassen werden, wenn der Antragsteller an der Beseitigung einer Unklarheit über öffentlich-rechtliche Rechte und Pflichten interessiert ist, weil er sonst Gefahr laufen würde, ihm nachteilige Massnahmen zu treffen oder zu unterlassen (Urteil 1C\_6/2007 des Bundesgerichts vom 22. August 2007, E. 3.3).

21 Die Gesuchstellerin begründet ihr Feststellungsinteresse nicht ausdrücklich. In Bezug auf die verfahrensgegenständlichen Rechnungen, welche von der Gesuchstellerin zu bezahlen sind, gilt es zu berücksichtigen, dass diese auf Vertragsverhältnissen zwischen den jeweiligen Lieferanten und der durch das UVEK handelnden schweizerischen Eidgenossenschaft basieren. Indem die Gesuchstellerin diese Rechnungen bezahlt, begleicht sie somit nicht eigene Verbindlichkeiten, sondern Forderungen, welche die Lieferanten gegenüber der Schweizerischen Eidgenossenschaft geltend machen. Die Anrechenbarkeit der mit Begleichung der Rechnungen bei der Gesuchstellerin anfallenden Kosten ergibt sich erst aus der WResV, welche in Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b i. V. m. Absatz 2 vorsieht, dass die Finanzierung des Verfügbarkeitsentgelts und allfälliger Abrufentschädigungen an die Betreiber von Reservekraftwerken als Teil des Netznutzungsentgelts für das Übertragungsnetz erfolgt (s. dazu unten Rz. 23 ff.). Ob die einzelnen zu begleichenden Rechnungen vollumfänglich unter diese Bestimmung fallen, kann von der Gesuchstellerin nicht abschliessend beurteilt werden, da sie nicht Vertragspartnerin der Gläubiger ist. Vor diesem Hintergrund hat die Gesuchstellerin ein nachvollziehbares Interesse daran, von der ElCom eine rechtsverbindliche Feststellung zur Anrechenbarkeit dieser Kosten zu erhalten, würde sie ansonsten doch Gefahr laufen, dass die ElCom oder eine gerichtliche Instanz zu einem späteren Zeitpunkt die Anrechenbarkeit der mit Bezahlung der Rechnungen entstandenen Kosten in Frage stellen könnte. Dies stellt angesichts der hohen Beträge ein nicht unerhebliches Risiko für die Gesuchstellerin dar. Gleichzeitig ist nicht ersichtlich, inwiefern die Gesuchstellerin dieses Risiko mittels eines Leistungsbegehrens beseitigen könnte. Denn von der ElCom ist vorliegend nur die Anrechenbarkeit von Kosten, die sich aus der Zahlung der vom BFE geprüften und als Kosten der Stromreserve eingestufteten Rechnungen ergeben, nicht jedoch die Pflicht der Gesuchstellerin zur Ausführung der Zahlungen an die Reserveteilnehmer gemäss Artikel 22

8/13 ElCom-D-B3B03401/11 Absatz 3 WResV zu beurteilen. Das Feststellungsinteresse der Gesuchstellerin ist daher in Bezug auf die von ihr zu bezahlenden Rechnungen gegeben.

22 Kein Feststellungsinteresse liegt hingegen für das Rechtsbegehren 2 (s. oben Rz. 4) vor,

mit dem die Gesuchstellerin um Feststellung ersucht, dass die in der Gesuchsbeilage 1 festgehaltenen Gutschriften und Rückerstattungen bei der Berechnung der anrechenbaren Kosten im Sinne des StromVG und der WResV bzw. des spezifischen Netznutzungsentgeltes für die Kosten der Winterreserve von Swissgrid nur dann zu berücksichtigen sind, wenn sie von der Gesuchstellerin tatsächlich vereinnahmt werden konnten: Es bestehen keinerlei Anhaltspunkte für die Annahme, dass zur Ermittlung allfälliger Deckungsdifferenzen der Stromreserve nicht – wie auch in allen anderen Bereichen der Kostenrechnung – die Ist-Kosten den Ist-Erlösen eines Tarifjahres gegenübergestellt werden sollten. Für eine Feststellung im Sinne des Rechtsbegehrens 2 im Gesuch vom 13. März 2024 fehlt es daher an einem schutzwürdigen Interesse und es ist folglich nicht auf das Begehren einzutreten.

**E. 5**

[...] Gasbeschaffung Exit Wallbach Nov-Dez 2023 Februar 2024 EUR [...]

**E. 6**

[...] Gasbeschaffung Exit Wallbach 2024 - EUR [...]

**E. 7**

[...] Gasbeschaffung Exit Wallbach 2025 - EUR [...]

**E. 8**

[...] Gasbeschaffung Exit Wallbach 2026 - EUR [...]

Der Vollzugsaufwand, welcher der Swissgrid AG im Zusammenhang mit der Begleichung der Forderungen entsteht, ist gemäss Artikel 22 Absatz 4 Satz 1 i. V. m. Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a WResV anrechenbar, sofern die Kosten nicht durch Einnahmen gemäss Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b WResV gedeckt sind (Rechtsbegehren 3). 3. Im Übrigen wird auf das Gesuch vom 13. März 2024 nicht eingetreten. 4. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt 3'560 Franken. Sie wird der Swissgrid AG auferlegt. Die Rechnung wird nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung zugestellt. 5. Die Verfügung der Swissgrid AG mit eingeschriebenem Brief eröffnet.

12/13 ElCom-D-B3B03401/11 Bern, 26. April 2024 Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom Werner Luginbühl Präsident Urs Meister Geschäftsführer

Versand: Zu eröffnen mit eingeschriebenem Brief: – Swissgrid AG, Bleichemattstrasse 31, 5001 Aarau

13/13 ElCom-D-B3B03401/11 IV Rechtsmittelbelehrung Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen (Art. 50 VwVG, Art. 23 StromVG). Die Frist steht still: a) vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern; b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August; c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 22a VwVG). Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 52 Abs. 1 VwVG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.